

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1954

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
8. 7. 54	Verordnung der Landesregierung zu § 19 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) vom 30. Januar 1954 — BGBl. I S. 5	273
7. 7. 54	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	273
18. 6. 54	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Hausberge über Porta Brücke nach Barkhausen, Endhaltestelle der Straßenbahnlinie Barkhausen—Minden	273
6. 7. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	274
7. 7. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	274

**Verordnung  
der Landesregierung zu § 19 des Kriegsgefangenen-  
entschädigungsgesetzes (KgfEG) vom 30. Januar 1954**  
— BGBl. I S. 5 —  
Vom 6. Juli 1954.

Auf Grund des § 19 Absatz 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Für jeden Regierungsbezirk wird ein Beschwerdeausschuß beim Regierungspräsidenten gebildet.

§ 2

Der Landtag ist Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Minister für Arbeit,  
Soziales und Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-  
Westfalen:

Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1954 S. 273.

**Anzeige des Innenministers  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 7. Juli 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1954, S. 271, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesministerium für Post- und Fernmeldewesen — zum Grunderwerb für den Neubau des Fernmeldeamtes Köln linksrheinisch, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 273.

**Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und  
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 18. Juni 1954.

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Hausberge über Porta Brücke nach Barkhausen, Endhaltestelle der Straßenbahnlinie Barkhausen—Minden.

Auf Grund des Antrages vom 25. März 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit dem Unternehmen Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH. (EMR) in Herford auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Hausberge über Porta Brücke nach Barkhausen, Endhaltestelle der Straßenbahnlinie Barkhausen—Minden, als Erweiterung der am 16. Dezember 1953 — IV 3d — genehmigten Oberleitungsomnibuslinie von Minden, Ecke Kaiser- und Hausberger Straße, nach Vennebeck, Ortsteil Hitzwold, über Hausberger Straße — Neesen — Neulerbeck — Hausberge — Holzhausen — Amorkamp bis auf die Dauer bis 31. Dezember 1983 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des P.BefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen.

Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 P.BefG eine Frist nicht gesetzt.
6. Auf der Erweiterungsstrecke Hausberge—Barkhausen dürfen nur Einzeltriebwagen eingesetzt werden. Die Verwendung von Anhängern ist allgemein untersagt.
7. Das Wenden der Obusse in Barkhausen ist nur unter Zuhilfenahme des in den Obussen vorhandenen Hilfsaggregats durchzuführen, solange die Fahrdrahlleitung ohne Endschleife verlegt ist.
8. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes erteilt. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Oberleitungsanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 50 DM erhoben.

Düsseldorf, den 18. Juni 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage: Dr. I l g n e r.

— GV. NW. 1954 S. 273.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 6. Juli 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 29. Mai 1954, S. 250, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der „Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen“ für den

Bau und Betrieb einer 380 kV-Hochspannungs-Doppel-freileitung von Hüchelhoven-Rheidt bis zur Grenze des Regierungsbezirks Köln bei Buir im Landkreis Bergheim (Erf) des Regierungsbezirks Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 274.

**Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1954**

Aktiva	Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Passiva	Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
	(Beträge in 1000 DM)								
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	264 809	—	± 264 774	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben	—	1	—	— 1	Rücklagen und Rückstellungen	—	103 909	—	—
Inlandswechsel	—	406 571	—	— 24 238	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)	1 052 734		± 257 319	
a) am offenen Markt					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	244		± 72	
gekaufte	11 645		—		c) von öffentlichen Verwaltungen	39 254		— 2 271	
b) sonstige	75	11 720	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	16 249		± 5 220	
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einlegern	70 695		— 4 256	
a) aus der eigenen Umstellung	613 802		— 400	— 400	f) von ausländischen Einlegern	27 117	1 236 293	± 11 594	± 267 648
b) angekaufte	13 017	628 819	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	2 369	—	— 3 169
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	20 859	—	± 501
a) Wechsel	15 001		+ 14 865	± 14 865	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(168 061)	—	(— 3 269)	—
b) Ausgleichsforderungen	14 796		+ 4 906	± 4 906					
c) sonstige Sicherheiten	11 589	41 386	+ 4 632	± 24 403					
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte	—	47 154	—	± 442					
		<b>1 428 460</b>		<b>± 264 950</b>			<b>1 428 460</b>		<b>± 264 980</b>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1954

Reserve-Soll	129 653	Veränderungen gegen- über dem Vormonat	— 3 928
Reserve-Ist	208 345		— 122 710

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Reserve-Soll	874 348	Veränderungen gegen- über dem Vormonat	± 2 072
Reserve-Ist	891 902		— 42 585
Überschußreserven	17 554		— 44 657
Summe der Überschreitungen	18 858		— 44 057
Summe der Unterschreitungen	1 304		± 600
Überschußreserven	17 554		— 44 657

Düsseldorf, den 7. Juli 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1954 S. 274.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM